



HESSISCHER LANDTAG

27. 11. 2024

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten)

Anpassung der Nivellierungshebesätze und Auswirkungen der neuen Grundsteuerreform in Hessen vom 07.10.2024

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragestellerin:

Der Nivellierungshebesatz ist ein zentrales Instrument zur Berechnung der Steuerkraftzahl der Gemeinden und hat damit direkte Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich. Im Zuge der Diskussion um die Reform der Grundsteuer in Hessen stellt sich die Frage, ob und wann eine Anpassung der Nivellierungshebesätze in Betracht gezogen wird. Die bisherige Regelung des § 21 HFAG und die bestehenden Hebesätze basieren auf älteren Berechnungsgrundlagen, die möglicherweise einer Aktualisierung bedürfen.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die neue Grundsteuer ist eine gute Lösung für die Bürgerinnen und Bürger und die Kommunen in Hessen. Das Hessische Grundsteuergesetz ist mit Blick auf die Regelungen in anderen Ländern vergleichsweise einfach und verständlich und erfährt dementsprechend eine allgemein hohe Akzeptanz bei den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern. Zudem stellt es für die Kommunen eine verfassungsfeste Besteuerungsbasis dar.

Die Umsetzung der Grundsteuerreform ist in Hessen sehr weit fortgeschritten. Den Reformfortschritt zeigt die Erledigungsquote in Höhe von 99 Prozent — diese gibt an, für wie viele der insgesamt vorhandenen Grundstücke sowie land- und fortwirtschaftlichen Betriebe bereits Bescheide über den Grundsteuermessbetrag durch die Finanzämter an die Bürgerinnen und Bürger versandt wurden.

Die Steuerverwaltung hat außerdem zur Unterstützung der Entscheidungsfindung der Kommunen bei der Umsetzung der Grundsteuerreform frühzeitig individuelle Hebesatzempfehlungen vorgelegt. Die Hebesatzempfehlung des Landes zeigt, mit welchem Hebesatz die einzelne Kommune — trotz neuer Besteuerungsgrundlage — rechnerisch das bisherige Grundsteueraufkommen erzielen kann. Die Hebesatzempfehlungen stehen allen transparent zur Verfügung und können Kommunen wie Bürgerinnen und Bürgern Orientierung geben. Die Kommunen sind nicht an die Hebesatzempfehlungen gebunden und können von ihnen abweichen, insbesondere um ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nachzukommen. Zu beachten ist, dass die bisherigen Hebesätze gemäß § 25 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes mit Ablauf des alten Hauptveranlagungszeitraumes am 31. Dezember 2024 auslaufen. Jede Kommune muss daher für 2025 am besten noch im Jahr 2024 einen neuen Hebesatz beschließen, ob höher, niedriger oder gleichhoch wie der bisherige Satz.

Die Nivellierungshebesätze der Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuern A und B) sind im Hessischen Finanzausgleichsgesetz (HFAG) geregelt. Sie haben die Funktion, die Berechnung der Steuerkraft und der Kreisumlagegrundlagen der einzelnen Kommunen unabhängig vom individuellen Hebesatzverhalten der jeweiligen Kommune vorzunehmen.

Wenn also eine Kommune mit ihrem Hebesatz unter dem Nivellierungshebesatz liegt, werden ihr im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) Einnahmen angerechnet, die sie tatsächlich nicht hat. Zudem zahlt sie Kreisumlage auf Einnahmen, die sie nicht tatsächlich nicht erzielt hat. Liegt aber eine Kommune mit ihrem individuellen Hebesatz über dem Nivellierungshebesatz, so wird sie im KFA und bei den Kreisumlagegrundlagen nur mit dem Nivellierungshebesatz berücksichtigt; die mit dem über den Nivellierungshebesatz liegenden Steuersatz erzielten Einnahmen werden nicht im KFA berücksichtigt und auf sie muss auch keine Kreisumlage gezahlt werden.

Unmittelbar nach Bekanntgabe der glattstellenden Hebesatzempfehlungen wurde die Frage der Auswirkungen der Grundsteuerreform auf die Nivellierungshebesätze unter den betroffenen Ressorts der Landesregierung und mit den Kommunalen Spitzenverbänden in der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs“ erörtert und zu einem gemeinsamen Ergebnis gebracht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Plant die Landesregierung eine Anpassung der Nivellierungshebesätze in Hessen?

Da die Höhe der Nivellierungshebesätze im HFAG geregelt ist, muss eine Neufestsetzung durch den Gesetzgeber erfolgen. Die Landesregierung wird dazu im Frühjahr des Jahres 2025 einen Gesetzentwurf einbringen, der u. a. auch die Neuregelung der Nivellierungshebesätze vorschlägt.

Frage 2 Wenn ja: In welchem Zeitrahmen soll diese erfolgen?

Die auf der Grundlage der reformierten Regelungen zur Grundsteuer erzielten Grundsteuereinnahmen fließen erstmals im KFA 2026 in die Ermittlung der Steuerkraft ein. Dem KFA 2026 werden die Grundsteuereinnahmen des 2. Halbjahres 2024 (auf der Grundlage des alten Rechtsstands) und die des 1. Halbjahres 2025 (auf der Grundlage des neuen Rechtsstands) zugrunde gelegt werden. Deshalb ist eine Neuregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2026 vorgesehen.

Frage 3 Gibt es bereits konkrete Vorarbeiten oder Berechnungen, die eine Anpassung der Nivellierungshebesätze im Rahmen der Grundsteuerreform vorsehen?

Die derzeit gültigen Nivellierungshebesätze beruhen auf dem gewogenen Landesdurchschnitt der Hebesätze des 1. Halbjahrs 2014. Um die Grundsteuerreform in den Nivellierungshebesätzen zu berücksichtigen, sollen die Nivellierungshebesätze der Grundsteuern A und B für die Finanzausgleiche 2026 und 2027 um die Auswirkungen der Grundsteuerreform korrigiert werden, indem sie im selben Maß, wie sich die Grundsteuermessbeträge durch die Grundsteuerreform verändert haben, angepasst werden.

Danach ergeben sich folgende neue Nivellierungshebesätze:

Nivellierungshebesätze ab dem KFA 2026	Kreisangehörige Gemeinden	Kreisfreie Städte
Gewerbesteuer	381	458
Grundsteuer A	245	328
Grundsteuer B	320	730

Frage 4 Ist im Zuge der Diskussion um die neue Grundsteuer in Hessen eine Anpassung der Berechnungsgrundlagen für die Steuerkraftzahl und damit auch für den Nivellierungshebesatz thematisiert worden?

In der o. g. Arbeitsgruppe „Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs“ wurden unterschiedliche Szenarien für Ausgleichsmaßnahmen diskutiert. Diese Ideen reichten vom Nichtberücksichtigen der Grundsteuereinnahmen bei der Steuerkraftfestsetzung über Veränderungen bei den Referenzzeiträumen bis zum vollständigen Verzicht auf Nivellierungshebesätze. Alle diese Ansätze wurden verworfen und im Ergebnis die vorgeschlagenen Änderungen bei der Höhe der Nivellierungshebesätze empfohlen.

Frage 5 Welche Auswirkungen auf die Ermittlung der Steuerkraftzahlen und den kommunalen Finanzausgleich hat es für Kommunen, wenn sie den Empfehlungen des Landes Hessen folgen und dadurch gegebenenfalls zur Wahrung der Aufkommensneutralität den Hebesatz unter den aktuellen Nivellierungshebesatz absenken?

Wenn Kommunen den Hebesatzempfehlungen — bei unveränderten Nivellierungshebesätzen — folgten und mit dem individuellen Hebesatz unter die Nivellierungshebesätze fielen, wären sie rechnerisch steuerstärker. Dadurch erhielten sie weniger Schlüsselzuweisungen und müssten zudem, bei unveränderten Kreisumlagehebesätzen, Kreisumlagen auf Einnahmen zahlen, die tatsächlich gar nicht vorhanden sind.

Frage 6 Wenn ja: Wie sollen diese Auswirkungen ausgeglichen werden?

Durch die in den Antworten zu den Fragen 1 bis 3 beschriebene Korrektur der derzeitigen Nivellierungshebesätze wird den unter Frage 5 geschilderten Effekten entgegengewirkt.

Auf die Auswirkungen der Grundsteuerreform auf die Kreisumlagegrundlagen wird die Reduzierung der Nivellierungshebesätze ebenfalls dämpfend wirken. Es wird zudem Aufgabe der Kommunalaufsicht sein, bei der Festlegung der Kreisumlagehebesätze darauf zu achten, dass steigende Kreisumlagegrundlagen — bei gleichem Finanzbedarf — grundsätzlich zu sinkenden Kreisumlagehebesätzen führen müssen.

Wiesbaden, 21. November 2024

Prof. Dr. R. Alexander Lorz